

2. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita Pflegekasse

2. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita Pflegekasse vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita Pflegekasse vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 Absatz 1 Nr. 2 b Kreis der versicherten Personen wird wie folgt geändert:

„§ 6 Absatz 1 Nr. 2 b Kreis der versicherten Personen

b. Kriegsschadensrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,“

2. § 6 Absatz 1 Nr. 2 Kreis der versicherten Personen wird wie folgt geändert:

„Die bisherigen Punkte b. bis e. werden c. bis f.“

3. § 10 Kooperation mit der PKV wird wie folgt geändert:

„§ 10 Kooperationen mit der PKV

Die Pflegekasse vermitteln ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen.“

4. § 11 Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der BKK ProVita Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter „www.bkk-provita.de“ sowie durch nachrichtliche Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 06.06.2019 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita Pflegekasse beschlossen.

Bergkirchen, den 06.06.2019

Manfred Ries
Vorsitzende des Verwaltungsrates



(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Juni 2019 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 1. Juli 2019
213P - 59240.0 - 2249/2015

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag



Beckschäfer